



Datenschutz – ein Überblick

„Personenbezogene Daten“ sind in der Europäischen Union durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) geschützt. Dazu gehören alle Informationen und Merkmale, die eine Person so beschreiben, dass sie unterscheidbar von anderen Menschen ist, z. B. Namen, Adresse, Handynummer, Profilbilder, Posts und so weiter.

Andere Personen dürfen solche Daten einer Person nur für den vereinbarten Zweck verwenden, wenn es per Gesetz erlaubt ist oder die Person zugestimmt hat.

Im familiären und persönlichen Raum können Ausnahmen gelten.

Betroffene Personen haben u. a. **Rechte** gegenüber datenverarbeitenden Personen:

- **auf Richtigstellung ihrer Daten**, wenn sie falsch oder im falschen Kontext verarbeitet wurden (Art. 16 DS-GVO),
- **auf Löschung ihrer Daten**, die ohne rechtliche Erlaubnis öffentlich geteilt wurden (Art. 17 DS-GVO),
- **auf Auskunft über die Verarbeitung** ihrer Daten (Art. 15 DS-GVO).

Nach dem **KunstUrhG** kann sich **strafbar machen**, wer Fotos von Personen ohne deren Zustimmung veröffentlicht.



Hateaid.org ist eine Initiative zur Stärkung der Demokratie im digitalen Raum, bietet Beratung und setzt sich u. a. gegen digitale Gewalt ein.
👉 <https://hateaid.org>



Fragen zum Datenschutz?



Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, wenden Sie sich gerne an die Landesbeauftragte für den Datenschutz, Frau Rost.

Stand: Jan. 2026

Landesbeauftragte für den Datenschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 34a
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 81803-0
E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>



Datenschutzrechte

im Kontext digitaler Belästigung



Ein ständiges Thema: → Digitale Gewalt und Belästigung

Täglich werden Menschen in den **sozialen Medien beleidigt, belästigt und bedroht**. Besonders betroffen sind junge Frauen, politisch aktive Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund.

Oft kennen die Opfer die Täterinnen oder Täter. Es besteht aber nur eine **geringe Anzeigebereitschaft**. Viele Betroffene ziehen sich zurück. Täterinnen und Täter fühlen sich dann gestärkt. Umso wichtiger ist es, aktiv dagegen vorzugehen.

Personen, die Opfer solcher Delikte geworden sind, sollten sich an die Polizei wenden.

Manchmal erfüllt der konkrete Sachverhalt **keinen Straftatbestand**.

Dann kann aber ein **Verstoß gegen den Datenschutz** vorliegen, weil personenbezogene Daten des Opfers von der Täterin oder dem Täter verbotenerweise nach der DS-GVO verarbeitet werden oder wurden.



Was sind Verstöße gegen den Datenschutz?



Datenschutzverstöße sind z. B. denkbar, wenn jemand **ohne rechtliche Erlaubnis zu Lasten einer anderen Person**

- deren **persönliche Informationen** wie Name, Adresse, Bilder **verbreitet** oder im Netz veröffentlicht,
- deren Aufenthaltsort per GPS oder Bluetooth-**Tracker** erkundet,
- deren Social-Media-Account oder Handynummer **nutzt**, um ihr **belästigende Bilder** oder Texte zu schicken.

Welche Befugnisse hat die Landesbeauftragte?

In diesem Kontext kann sie DS-GVO **Abhilfemaßnahmen** ergreifen.

Sie kann gegenüber einer Täterin oder einem Täter mit Wohnort in Sachsen-Anhalt **anordnen**, die weitere **unrechtmäßige Verarbeitung** der **Daten zu unterlassen**.

Sie kann eine **Geldbuße** gegenüber Täterinnen oder Tätern **verhängen**, selbst wenn diese nicht in Sachsen-Anhalt wohnen.



Wann und wie sollten Sie mit der Landesbeauftragten Kontakt aufnehmen?

Wenn **Sie der Ansicht sind**, dass Ihre personenbezogenen Daten in verbotenerweise verarbeitet wurden, können Sie den Sachverhalt bei der Landesbeauftragten melden.

Sie können dazu das **Onlineformular auf der Internetseite** über folgenden Link nutzen:
<https://lsaurl.de/Beschwerde>



Sichern Sie Beweise (z. B. Screenshots von Posts, Chatverläufen, E-Mails, Anruflisten) und Kontaktdaten der Täterin oder des Täters.

Anleitung zum Erstellen rechtsicherer Screenshots:
<https://hateaid.org/rechtssichere-screenshots/>

Sie müssen nicht zwangsläufig selbst betroffen sein, sondern können den Sachverhalt auch **für eine andere betroffene Person** mitteilen, wenn diese Person damit einverstanden ist.

Es ist auch möglich, den Sachverhalt „**anonym**“ mitzuteilen. Dabei sollten Sie möglichst eine E-Mail-Adresse angeben, über die Rückfragen durch die Behörde gestellt werden können.